VERORDNUNG (EWG) Nr. 3677/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere des Artikels 27, ist die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3243/85 (4), zu ändern, um Spanien und Portugal eine angemessene Zahl Gemeinschaftsgenehmigungen zuzuteilen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen; diese Maßnahmen treten vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrags und zum selben Zeitpunkt wie dieser in Kraft.

Die Erweiterung der Gemeinschaft führt zu einer Ausweitung des Güterkraftverkehrsmarktes. Es ist daher erforderlich, die Zahl der Gemeinschaftsgenehmigungen für die derzeitigen zehn Mitgliedstaaten zu erhöhen.

Außerdem sind einige technische Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für 1986 wird die Zahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Gemeinschaftsgenehmigungen wie folgt festgesetzt:

Belgien	707,
Dänemark	625,
Deutschland	1 112,
Griechenland	170,
Spanien	673,
Frankreich	957,
Irland	204,
Italien	883,
Luxemburg	245,
Niederlande	955,
Portugal	233,
Vereinigtes Königreich	673.“

2. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ohne Namensangabe die für ein Vierteljahr erhaltenen Angaben innerhalb der drei auf das Bezugsvierteljahr folgenden Monate in Form einer Übersicht nach dem Muster des Anhangs III.

Die Gemeinschaft erstattet den Verwaltungen der Mitgliedstaaten die Kosten für die Auswertung der Statistik sowie für die Erstellung der in Unterabsatz 1 genannten Übersichten.“

3. Die Fußnote 1 jeweils unten auf der Seite (a) der Anhänge I, Ia, II und IIa erhält folgende Fassung:

„Nationalitätszeichen:

Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Griechenland (GR), Spanien (E), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Portugal (P), Vereinigtes Königreich (GB).“

4. Die Rubrik „Spalte 5“ jeweils auf der Seite (c) der Anhänge II und IIa erhält folgende Fassung:

„Spalte 5: Folgende Kennzeichen sind zu verwenden:

Belgien: B	Spanien: E
Dänemark: DK	Frankreich: F
Deutschland: D	Irland: IRL
Griechenland: GR	Italien: I

(1) ABl. Nr. C 284 vom 7. 11. 1985, S. 6.
(2) Stellungnahme vom 27. November 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1
(4) ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 1.

Luxemburg: L Vereinigtes
Niederlande: NL Königreich: GB".
Portugal: P

5. Anhang III wird durch den Anhang der anliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens Portugals in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS

ANHANG

„ANHANG III

Beförderungsleistungen im Laufe des ..... (Vierteljahrs) .... (Jahr) im Rahmen der von ..... (Nationalitätszeichen) erteilten gemeinschaftlichen Beförderungsgenehmigungen

Mitgliedstaat		Zahl der	
Beladung	Entladung	beförderten Tonnen	geleisteten Tonnenkilometer (in 1 000)
D	F I NL B L GB IRL DK GR E P		
	Zusammen		
F	D I NL B L GB IRL DK GR E P		
	Zusammen		
I	D F NL B L GB		
usw.	usw.		
	Insgesamt		

“